Satzung der Wigwam eG[1]

Stand: 30.06.2017

Wigwam e.G.
Prinzenallee 74
13357 Berlin

Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
GnR 800 B

Vorstand:
Gitanjali Wolf
Katja Wegner
Mariusz Nowak
Matthias Riegel
Robert Dürhager
Sabine Schneider

Aufsichtsrat:
Mathias Topp (Vorsitzender)
Julia Kontor (stellv.)
Eugen Friesen
Lotte Harlan

Mitglieder:
Anuschka Haak, Eugen Friesen, Gitanjali Wolf, Julia Kontor, Katja Wegner, Leena Jäger, Lotte Harlan, Maike Janssen, Malte Hein, Marcus Rose, Mariusz Nowak, Mathias Robert Topp, Matthias Galle, Matthias Riegel, Max Beckmann, Ole Seidenberg, Henrik Philipp Dittrich, Robert Dürhager, Sabine Schneider, Thomas Alpers, Wera Stein

fon +49 (0)30 5301 6513
fax +49 (0)30 4991 0649
www.wigwam.im
mail@wigwam.im

[1]) Hinweis zur Genderneutralität: Bei sämtlichen in männlicher Form enthaltenen Pronomen und Bezeichnungen gilt die weibliche Form als miteingeschlossen.

WIGWAM

Satzung der Wigwam eG

Stand: 30.06.2017

I. Firma; Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Genossenschaft

1. Die Genossenschaft heißt Wigwam eG.

2. Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand der Genossenschaft

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung, Entwicklung und Absicherung der Mitglieder und ihrer Beschäftigten.

2. Gegenstand der Genossenschaft ist es, Kommunikation für einen ökologischen, sozialen Wandel und für gesellschaftlich wirkungsvolle Projekte zu betreiben. Dieses Ziel besteht nicht nur im Umgang mit Partnern und Kunden, sondern auch und gerade in den internen Prozessen, Umgangsformen und sozialen Standards der Genossenschaft.
   Diese Leistungen bestehen aus:
   - Strategische Kommunikationsberatung
   - Organisationsentwicklung
   - Konzeption von Webseiten, Kampagnen und Plattformen sowie von klassischen Medien
   - Gestalterische und technische Umsetzung
   - Konzeption, Planung, Design und Durchführung von Veranstaltungen, sowie deren Moderation
   - Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit

3. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen, soweit diese Beteiligungen eine untergeordnete Hilfs- oder Nebentätigkeit der Genossenschaft darstellen.

4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 Grundprinzipien

1. Die Genossenschaft setzt sich in Projektarbeit und internen Prozessen ein für eine Welt, in der Menschen ein wechselseitiges Bewusstsein füreinander haben, im Diskurs miteinander stehen und ihr zukünftiges Handeln entsprechend danach ausrichten. Insbesondere soll sie soziales, ökologisches und nachhaltiges Engagement fördern.

2. Die Genossenschaft soll die ökologischen und sozialen Wirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Umgangs mit den Mitgliedern erfassen, negative Wirkungen systematisch vermindern und positive Wirkungen fördern und gegenüber den Mitgliedern Transparenz herstellen. So wird das Ziel verfolgt, im Sinne der Genossenschaft und des Gemeinwohls zu wirtschaften. Dazu sollen die Leitlinien der Gemeinwohlökonomie eingehalten und deren Einhaltung bemessen werden. Finanzieller Gewinn steht nicht an erster Stelle, sondern ist ein Mittel zum Zweck eines unternehmerischen Gemeinwohlbeitrages.

3. Die Genossenschaft verpflichtet sich, die Menschen und ihre Rechte entsprechend der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 sowie allen Anschlusskonventionen, inklusive dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu respektieren.

4. Die Genossenschaft soll bei der Wahl ihrer Geschäftspartner und Kunden darauf achten, dass die oben genannten Maximen auch bei jenen gelten. Bei Unschlüssigkeit darüber muss das Thema unabhängig und neutral in der Genossenschaft zur Diskussion und Entscheidung gestellt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es gibt zwei Arten von Mitgliedern: Aktive Mitglieder und investierende Mitglieder.

2. Aktive Mitglieder können werden:

   a) unbefristet Angestellte der Genossenschaft;

   b) der Genossenschaft besonders nahestehende natürliche Personen.

3. Investierendes Mitglied kann jede sonstige natürliche oder juristische Person, sowie jedwede Personengesellschaft werden, die oder deren Mitglieder/Gesellschafter sich den Grundprinzipien und der Vision von Wigwam verbunden fühlen. Investierende Mitglieder sind als solche in der Mitgliederliste gesondert auszuweisen.

4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch

   a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und die

   b) Zulassung durch die Genossenschaft. Für den Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat. In den Fällen von § 4 Nr. 2 Buchstabe b (sonstige aktive Mitglieder) und § 4 Nr. 3 (investierende Mitglieder) ist in beiden Organen jeweils ein Beschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

5. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Investierende Mitglieder

Abweichend von den sonstigen Regelungen der Satzung für Mitglieder bestimmen sich die Rechte und Pflichten von

investierenden Mitgliedern wie folgt:

1. Die gezeichneten Geschäftsanteile sind unmittelbar nach der Aufnahme in die Genossenschaft in voller Höhe fällig. Eine Ratenzahlung ist ausgeschlossen.

2. Die Geschäftsguthaben werden wie bei aktiven Mitgliedern verzinst. Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, ob und in welcher Höhe investierende Mitglieder in Abweichung von aktiven Mitgliedern an der Gewinnverteilung teilnehmen. Ein investierendes Mitglied darf dabei aber nicht besser gestellt sein als ein aktives Mitglied.

3. Soweit investierende Mitglieder nicht an der Gewinnverteilung teilnehmen, ist im Fall der Liquidation ihre Beteiligung am Liquidationserlös auf das Geschäftsguthaben begrenzt.

4 Investierende Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Ihr passives Wahlrecht unterliegt der Beschränkung des § 8 Abs. 2 Satz 4 GenG.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Kündigung (§ 7);

b) Ausschluss (§ 8);

c) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 9);

d) Tod (§ 77 Abs. 1 GenG);

e) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 77a GenG).

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und einzelne Anteile können mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 24 Monate.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

   a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

   b) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist.

   c) es dauerhaft (länger als 6 Monate) nicht erreichbar ist (E-Mail genügt).

   d) es ein eigenes, mit der Genossenschaft direkt im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt.

   e) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere, wenn es in erheblichem Ausmaß gegen die Grundprinzipien der Genossenschaft nach § 3 verstößt.

   f) rechtskräftig ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des betreffenden Mitglieds eröffnet wurde oder ein entsprechender Antrags mangels Masse abgelehnt wurde.

   g) in den Geschäftsanteil, Gewinnanteil oder das Auseinandersetzungsguthaben des betreffenden Mitglieds die Zwangsvollstreckung betrieben wird, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten ab der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wieder aufgehoben wird.

   h) wenn ihm die Vermögensauskunft nach § 807 ZPO abgenommen wurde.

2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, im Namen der Genossenschaft tätig werden, sowie Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.

5. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig und dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, innerhalb eines Monats nach der Absendung der Entscheidung des Aufsichtsrats gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 9 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen Mitglied übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der zulässige Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist

oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.

2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern.

3. Die Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung des Vorstands.

III. Eigenkapital, Ausschluss der Nachschusspflicht und Bekanntmachungen

§ 10 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro und ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen.

2. Der Vorstand kann die Einzahlung von Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung 300 Euro einzuzahlen. Ab Beginn des folgenden Monats sind monatlich weitere 100 Euro einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteiles werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Ausschüttungen gem. § 11 Nr. 2 und Nr. 3 auf das Geschäftsguthabenkonto gutgeschrieben.

3. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Ein weiterer Geschäftsanteil darf erst erworben werden, wenn der vorhergehende Geschäftsanteil voll eingezahlt ist. Ein Mitglied kann maximal 10 Geschäftsanteile erwerben.

   Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

4. Das Geschäftsguthaben eines Mitglieds darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht an das Mitglied ausgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung darf dem Mitglied nicht erlassen werden. Die Genossenschaft darf den Mitgliedern keinen Kredit zum Zweck der Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gewähren. Gegen eine geschuldete Einzahlung kann das Mitglied nicht aufrechnen.

5. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

6. Ein Mitglied, das mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten schriftlich kündigen.

7. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

8. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, laufende Beiträge zu leisten.

§ 11 Gewinnverwendung und genossenschaftliche Rückvergütung

Eine Gewinnmaximierung ist nicht oberstes Ziel der Genossenschaft. Ziel ist es vielmehr, eine stabile finanzielle Lage der Genossenschaft in Form von Rücklagen zu bilden und faire Gehälter auszuzahlen. Sofern zulässig können im Mitgliedergeschäft erwirtschaftete Überschüsse auf Beschluss der Generalversammlung auch im Wege der genossenschaftlichen Rückvergütung gemäß § 22 KStG an die Mitglieder verteilt werden.

Ein erzielter Gewinn wird nach einem Stufenmodell in festgelegter Reihenfolge verwendet:

1. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder werden mit mindestens 3% p.a. verzinst. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen eines in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verlustes gemäß § 21a Abs. 2 GenG aus, so ist der Zinssatz in den Folgejahren angemessen zu erhöhen.

2. Der verbleibende Jahresüberschuss ist in voller Höhe zum Aufbau einer gesetzlichen Rücklage zu verwenden bis diese der anderthalbfachen Summe aller Lohnkosten der Genossenschaft (einschließlich sozialer Abgaben und Aufwendungen) des Dezembers des abgeschlossenen Geschäftsjahres entspricht. Die Rücklage ist auf die Tausenderstelle aufzurunden.

3. Über den dann noch verbleibenden Jahresüberschuss entscheidet die Generalversammlung. Er kann an die Mitglieder ausgeschüttet oder anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben werden. Im Falle der Ausschüttung an die Mitglieder wird der Gewinnanteil eines einzelnen Mitglieds so lange dessen Geschäftsguthaben zugeschrieben, als nicht der Geschäftsanteil erreicht ist.

§ 12 Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind im Falle einer Insolvenz nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 13 Bekanntmachungen

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht. Bei einer Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ebenfalls im Bundesanzeiger veröffentlicht.

IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 14 Organe und Gremien der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

A) der Vorstand

B) der Aufsichtsrat

C) die Generalversammlung

A) Der Vorstand

§ 15 Leitung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften des Gesetzes, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat nach § 39 Abs. 1 und 2 GenG obliegt.

§ 16 Vertretung

Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Über vertrauliche Angaben, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit sich aus dem besonderen Zweck der Genossenschaft etwas anderes nicht ergibt oder soweit nicht durch die Generalversammlung Befreiung von dem Verschwiegenheitsgebot erteilt worden ist.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

   - die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren;
   - die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
   - die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
   - eine Geschäftsordnung des Vorstands im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen und erforderlichenfalls weiterzuentwickeln. Die Geschäftsordnung bedarf der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstands und ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen;
   - für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
   - den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, bis zum 31. Mai des Folgejahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
   - ein Verzeichnis der Mitglieder gem. §§ 30 und 31 GenG zu führen;
   - im Prüfungsbericht etwaig festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

3. Der Vorstand bedarf für den Verkauf von Beteiligungen der Genossenschaft an anderen Gesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch in kürzeren Zeitabständen über die Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten.

§ 19 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen der Genossenschaft angehören. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen dem Vorstand der Genossenschaft nicht angehören. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und seine Vorstandstätigkeit in einem vom Aufsichtsrat zu beschließenden schriftlichen Anstellungsvertrag geregelt.

2. Die gewählten Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre bestellt, wobei die erste Amtszeit nach der Gründung der Genossenschaft nur ein Jahr beträgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis die Besetzung der Ämter.

3. Die Abberufung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch einen auf Enthebung aus dem Amt lautenden Beschluss der Generalversammlung möglich.

4. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zu einer Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erfor-

derlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen. Der vorläufigen Amtsenthebung durch den Aufsichtsrat haben sich die Mitglieder des Vorstands bis zur endgültigen Entscheidung der Generalversammlung zu fügen.

§ 20 Willensbildung

1. Der Vorstand beschließt, sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Beschlüsse werden auf den hierfür vorgesehenen Vorstandssitzungen gefasst. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.

3. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 22 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen

Die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. Aufsichtsrat

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen.

2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat stellt die Anträge auf Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

5. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.

6. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sich aus dem besonderen Zweck der Genossenschaft etwas anderes nicht ergibt oder soweit nicht durch die Generalversammlung Befreiung von dem Verschwiegenheitsgebot erteilt worden ist.

§ 24 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden.

2. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herab-

sinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Willensbildung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

3. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

4. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.

5. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte betreffend der Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.

3. Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 6 Buchstabe d) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlich Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 8 Nr. 5), können nicht bevollmächtigt werden.

4. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten, als Vorstand abzuberufen oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

4. Im Rahmen der Regelungen in § 43 Abs. 7 GenG haben die Mitglieder ein Recht auf Online-Teilnahme an der Generalversammlung und Beteiligung an der Fassung der Beschlüsse in elektronischer Form. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Identität des online teilnehmenden Mitglieds zweifelsfrei überprüft wird. Über die Möglichkeit der Online-Teilnahme an der Generalversammlung ist in der Ladung zur Generalversammlung hinzuweisen. Sofern Beschlussfassungen geheim durchgeführt werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine anonymisierte Stimmabgabe bei Online-Teilnahme zu gewährleisten.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 GenG bleiben unberührt.

2. Ein Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

3. Die Generalversammlung wird durch die unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (E-Mail ist ausreichend) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, die zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen müssen. Bereits bei der Einberufung sind die Tagesordnung und – vorbehaltlich der Nachankündigung gemäß Abs. 4 und 5 – die Gegen-

stände der Beschlussfassung bekanntzugeben.

4. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Ein Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt, in Textform unter Angabe der Gründe zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.

5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls einen Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung und Niederschrift der Beschlüsse

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in Gesetz und Satzung bezeichneten Angelegenheiten insbesondere:

- Änderung der Satzung;
- Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes;
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands;
- Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstands gemäß § 21 Nr. 4 i.V.m. § 40 GenG;
- Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- das Gehältermodell;
- Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
- Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- die den Kernbereich der Genossenschaft berührende Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs;
- Auflösung der Genossenschaft;
- Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Erfordernissen des § 47 GenG entspricht.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
   - Änderung der Satzung;
   - Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
   - Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
   - Verschmelzung der Genossenschaft;
   - Auflösung der Genossenschaft;
   - Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
   - Wahl des Vorstands.

3. Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen.

4. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung, die Änderung der Rechtsform und bei der Wahl und Abberufung des Vorstands müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus 60% aller Mitglieder anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres hierüber beschließen.

5. Die Absätze 3, 4 und 5 können nur mit der in Absatz 3 genannten Mehrheit geändert werden.

§ 32 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen, mit Stimmzetteln oder

in elektronischer Form nach Maßgabe des § 43 Abs. 7 GenG. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Mitglieder es verlangt. Die Vorstands- und Aufsichtsratswahlen müssen stets geheim durchgeführt werden. Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit darüber bestimmen, wie viele Mandate zu vergeben sind. Soweit die Generalversammlung hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt, ist bei Übereinstimmung der Anzahl der zu vergebenden Mandate mit der Anzahl der Kandidaten auch eine Blockwahl (Wahl aller zu besetzenden Ämter in einem einzigen Wahlgang) möglich. Übersteigt die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu vergebenden Mandate, ist die Bildung und Wahl von Listen ist nur im Falle von Vorstandswahlen zulässig. Über die Zulässigkeit einer Listenwahl des Vorstands entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

4. Werden einzelne Mandate gewählt und es bewirbt sich nur ein Mitglied auf das Mandat, stimmen die Mitglieder für oder gegen den Kandidaten. Wer auf sich mehr Stimmen als Gegenstimmen vereinen kann, ist gewählt.

5. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Berlin, 30. Juni 2017